

weiteren technischen Entwicklung, der Finanzwirtschaft, der Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Kader sowie der sozialen und kulturellen Förderung der Belegschaften auszuüben.

(5) Die Aufgaben der Hauptverwaltung werden durch den Geschäftsverteilungsplan innerhalb des Ministeriums festgelegt.

(6) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(7) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen, Aktivisten-Kommissionen zu bilden. Die Kommissionen sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§9

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums

Die Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu